

# Gemeinde Berkenthin

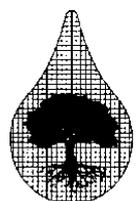
## Bebauungsplan Nr. 25 "Alter Schredderplatz/Friedenstraße"

### Artenschutzprüfung



**BBS-Umwelt** Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + [BBS-Umwelt.de](http://BBS-Umwelt.de)



# Gemeinde Berkenthin

## Bebauungsplan Nr. 25

"Alter Schredderplatz/Friedenstraße"

### Artenschutzprüfung

#### **Auftraggeber:**

Gemeinde Berkenthin  
Am Schart 16  
23919 Berkenthin

#### **Verfasser**

BBS-Umwelt GmbH  
Russeer Weg 54  
24111 Kiel  
Tel. 0431 / 69 88 45  
www.BBS-Umwelt.de

#### **Bearbeitung:**

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-  
Pönicke

Kiel, den 26.10.2022

---

**BBS-Umwelt** GmbH, Kiel  
Registergericht:  
Amtsgericht Kiel  
Handelsregister Nr.  
HRB 23977 KI

**Bankverbindung:**  
Fördesparkasse Kiel  
IBAN DE 98 2105 0170 1004 1905 08  
BIG NOLADE21KIE  
**Steuernummer**  
20/293/55669

**Geschäftsführung:**  
Dr. Stefan Greuner-Pönicke  
Kristina Hißmann  
Angela Bruens  
Maren Rohrbeck

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>4</b>
<b>2 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN</b>	<b>4</b>
2.1 Lage	4
2.2 Planung	5
2.3 Rechtliche Vorgaben	5
2.4 Wirkfaktoren und Wirkraum	7
<b>3 BESTAND</b>	<b>8</b>
<b>4 BETROFFENHEITEN TIERE UND ARTENSCHUTZ</b>	<b>15</b>
4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	16
4.2 Konfliktanalyse und Vermeidungsmaßnahmen	21
4.3 Zusammenfassung Maßnahmen	25
4.4 Arten in der Eingriffsregelung	26
<b>5 ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>26</b>
<b>6 LITERATUR</b>	<b>27</b>



# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berkenthin plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 die Ausweisung eines Wohngebietes. Die Planung sieht den Erhalt der Gehölze im Norden und Westen vor und für den sogenannten Schredderplatz die Anlage von Gärten und Wohnhäusern.

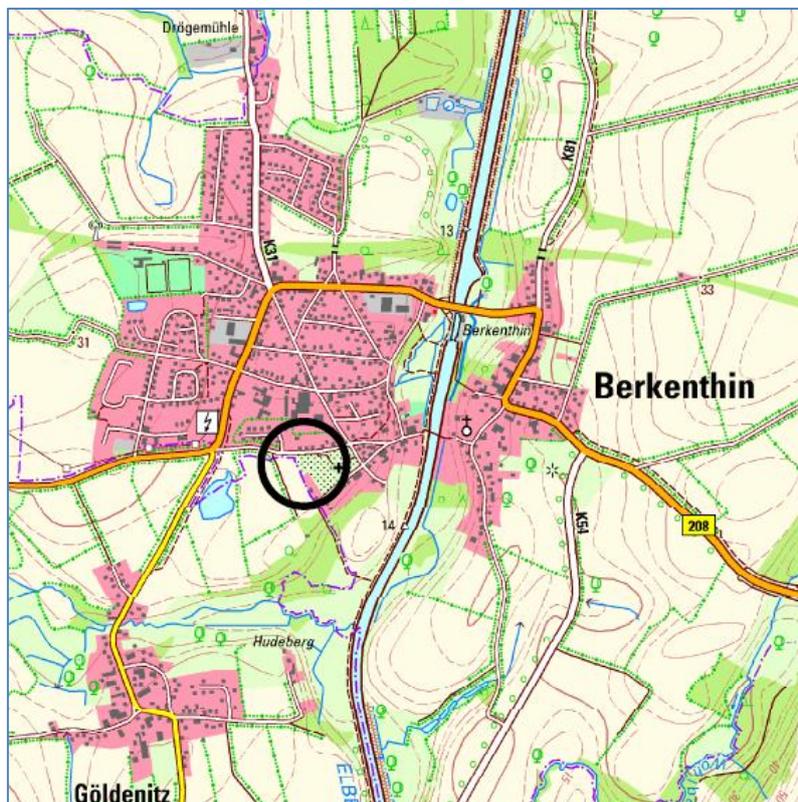


Abb. 1: Übersicht Lage des B-Plans Nr. 25 (aus B-Planzeichnung)

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS-Umwelt mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

## 2 Planung und Wirkfaktoren

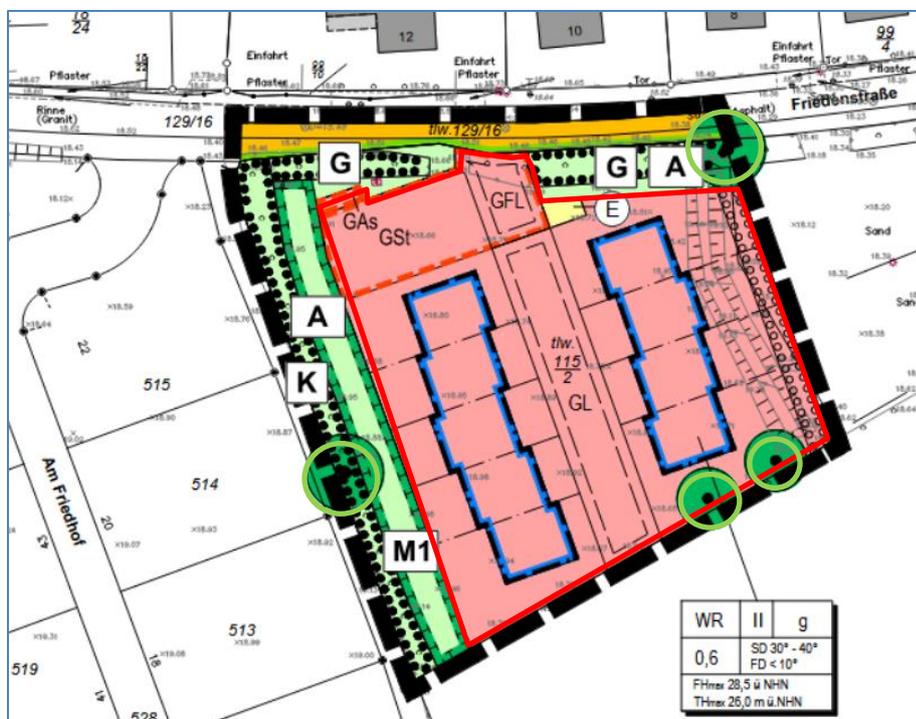
### 2.1 Lage

Das rd. 3,7 ha große Plangebiet befindet sich in der südlichen Ortslage der Gemeinde und wird derzeit nicht bzw. als Holzschredderplatz genutzt.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Friedenstraße begrenzt. Im Norden und Westen schließt Wohngebiet an, im Osten und Süden Friedhofsflächen. Das Plangebiet ist durch Knicks, eine Hecke und einen Wall eingefasst.

## 2.2 Planung

Die Planung ist in der Begründung zum B-Plan erläutert. Der Plangebungsbereich umfasst eine für Holzschnitt genutzte Flächen mit Vegetation aus Gras- und Staudenflur mit v.a. Brennnessel sowie randlich Begleitvegetation/Knicks aus v.a. Haselgehölz.



**Abb. 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung zum B-Plan (PROKOM)**

Das Plangebiet wird im Norden über die Friedenstraße erschlossen.

Das Städtebauliche Konzept sieht die Entwicklung eines kompakten Wohnquartieres mit einer zentralen Gemeinschaftsfläche als innere Erschließung vor. Grundlegendes Ziel ist es, den motorisierten Verkehr am Quartierseingang in Form eines Gemeinschaftsstellplatz anzuordnen und die weitere Anbindung als rein fußläufige Erschließung zu planen.

Diese innere Erschließung erfolgt bewusst als Gemeinschaftsplatzfläche, welche neben der Erschließungsfunktion auch dem Aufenthalt und möglichen Gemeinschaftsaktivitäten dienen soll.

Übergeordnetes Ziel der Gemeinde ist es, ein klimagerechtes und gleichzeitig kostenbewusstes Quartier in zentraler Lage zu schaffen.

## 2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere

besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

## 2.4 Wirkfaktoren und Wirkraum

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Der B-Plan löst neue Bebauung und Erschließung auf der heutigen Brachfläche aus. Es erfolgen Eingriffe in den Knick für die Zufahrt im Norden.

### Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Umwandlung von Gras- und Staudenflur in Siedlungsbiotope, Entfernen von Vegetation, hier auch Entfernung von 8,5 m Haselknick im Zufahrtbereich im Norden.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen, Licht) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 100 m für baubedingte Wirkungen z.B. in Offenland angenommen. Durch Straße, Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abb. 3).

### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird Brache umgewandelt in ein Wohngebiet mit Bebauung. Zudem werden eine Zufahrt von Norden und die Erschließung angelegt.

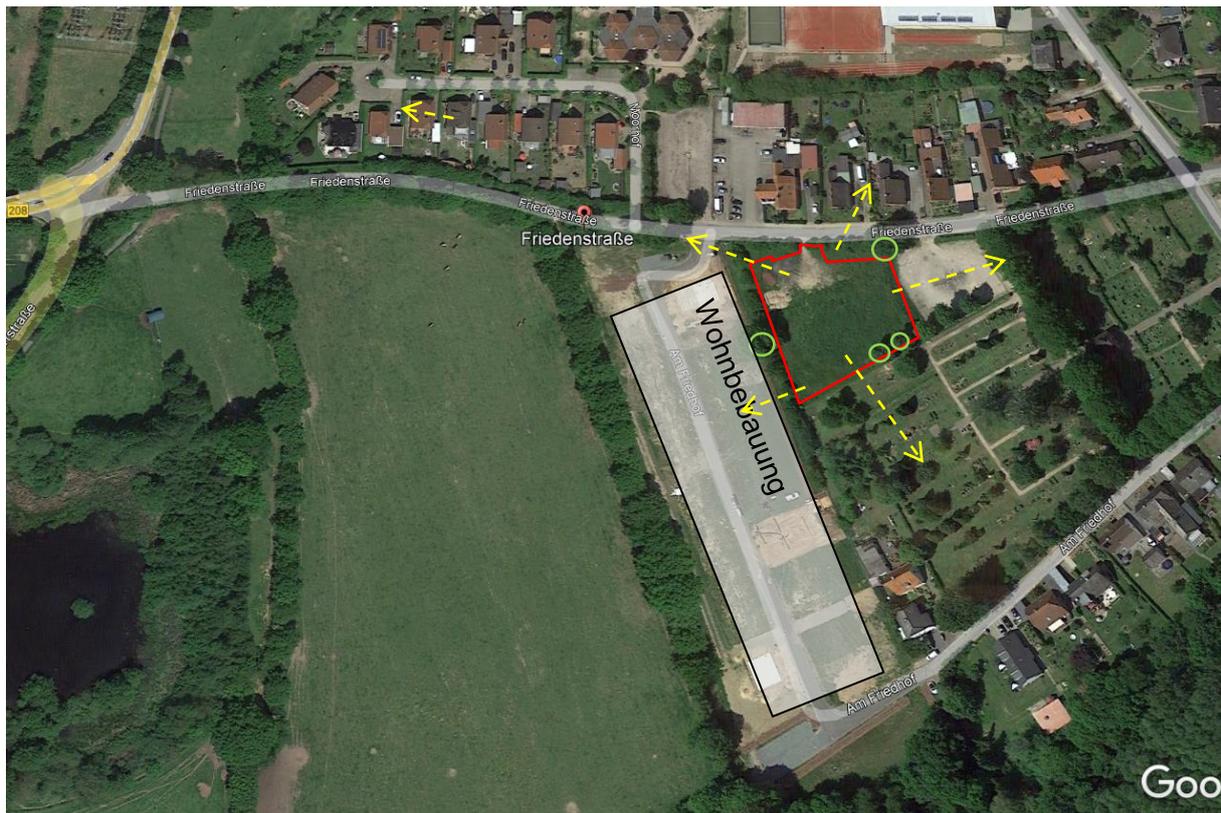
Grünstrukturen sind neu nicht vorgesehen. Knicks sollen durch Schutzstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt werden Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind für ein Wohngebiet typische Störwirkungen zu erwarten. Die Wirkungen sind insbesondere für die derzeit ungestörten Bereiche der Knicks und Gehölze im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange als relevant einzustufen. Zu Berücksichtigen ist die Nutzung als Schredderplatz aber auch durch Naherholung und Kinder der Umgebung.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 100 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen (Erschließung, Bebauung) aus.



**Abb. 3: Abgrenzung des maximalen Wirkraums (Luftbild: Google earth)**

Rot = Bebauung/Gärten = Flächeninanspruchnahme, s.a. Abb. 2

Gelb Pfeile = Abgrenzung des Wirkraums (Bauzeitliche und tws. betriebliche Lärmwirkung, 50-100 m)

### 3 Bestand

Nachfolgend werden die Lebensraumstrukturen vorgestellt.



Friedenstraße im Norden und entstehende Wohnbebauung westlich angrenzend, Knicks



Friedenstraße Blick nach Westen, hier an der Straße Einzelbäume und Knicks



Nach Osten liegen Gärten mit geringer Naturnähe



Brachfläche mit Haselknick und Eiche als Einzelbaum



Brachfläche mit Holzschreddergut und Blick auf den Friedhof im Süden mit Hecke



Haselknicks im Westen und Norden, Eiche als Überhälter im Westen



Linden im Osten Richtung Parkplatz und Tujahecke am Friedhof



Friedhof mit Gehölzstrukturen im Süden

### **Tiere und Artenschutz**

Für die nachfolgend dargestellten Arten ist eine Beurteilung erforderlich, die auf Basis einer Potenzialanalyse und der Auswertung von Daten z.B. des Landes (Artkataster LLUR, Stand: Juni 2022, s. nachfolgende Abb.) erfolgt. Die Ergebnisse werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. Relevanzprüfung und Konfliktanalyse) dargestellt.



**Abb. 4: Daten des Artkatalogs des LLUR (Juni 2022), rot = Geltungsbereich B-Plan Nr. 25 (Hintergrundkarte: OpenStreetMap)**

Die Daten des Artkatalogs geben im näheren Umfeld Fledermäuse an, die in Gebäuden und auch Gehölzen Quartiere haben können. Weiterhin sind die Haselmaus im Westen und der Moorfrosch im Süden aktueller bekannt, die Rotbauchunke aus 1983. Zudem werden Rotmilan und Weißstorch im Süden bzw. östlich des ELK angegeben. Schnecken sind im Ort angegeben. Die Vögel dürften den Geltungsbereich nicht nützen und auch die Amphibien wandern nicht in größerem Umfang, so dass diese nicht im Wirkraum zu erwarten sind. Fledermäuse und Haselmaus können auch den Geltungsbereich mit Umgebung nutzen. Für Fledermäuse sind keine Quartierbäume vorhanden, die Nahrungsfläche ist im Verbund mit Grünland im Westen und dem Friedhof von Bedeutung, hat jedoch keine essentielle Funktion. Die Knicks und Gehölze im Umfeld sind als Lebensräume der Haselmaus geeignet, das Vorkommen ist weiter westlich nachgewiesen.

Weiterhin liegen Untersuchungsergebnisse für den benachbarten B-Plan vor, hier wurden Fledermäuse angegeben sowie Brutvögel. Das Potenzial wird hoch eingeschätzt, kartiert wurde aber offensichtlich nur der Feldsperling (ALSE GmbH Landschaftsarchitektur 2019).

#### Potenzial Fauna in der Flächeninanspruchnahme

Für den Planungsraum wird ein Vorkommen von Brutvögeln der Gehölze in den randlichen Strukturen, Brutvögeln der Staudenfluren in der Brache sowie Fledermäusen mit Jagdhabitat und Flugrouten angenommen. Im Knick sind Haselmäuse nicht auszuschließen, die Länge im Geltungsbereich reicht für ein Revier nicht aus, mit benachbartem Knick im Westen ist ein

Revier möglich. Für Offenlandarten wie die Feldlerche ist die Fläche aufgrund ihrer geringen Größe und Eingrenzung durch vorhandene Meidestrukturen (Knicks, Gehölze, im nördlichen Bereich Siedlungsstrukturen und Straße) nicht geeignet. Weitere Vogelarten sind als potenzielle Nahrungsgäste anzunehmen. Geeignete Laichgewässer für Amphibien sind im Geltungsbereich oder im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Die Knicks können Landlebensraum von Arten sein, die Laichgewässer z.B. im Westen nutzen. Unter den Reptilien ist das Vorkommen von Waldeidechse und Blindschleiche in den dichten Randstrukturen und organischen Ablagerungen möglich. Für die Zauneidechse sind keine sandig offenen Flächen mit ausreichender Sonneneinstrahlung vorhanden.

Heuschreckenarten der Sträucher können in den Knicks vorkommen. Die Brachfläche selbst ist für Arten der Gras- und Brennesselfluren als Lebensraum geeignet. Auch die Weinbergschnecke ist in der Brache, v.a. an den Knicks, anzunehmen. Da im Planungsraum keine ausgesprochen trockenen Bedingungen, blütenreiche Vegetation oder alte Totholzstrukturen erkennbar sind, werden keine geschützten oder gefährdeten Arten erwartet.

#### Indirekter Wirkraum/Umgebung

Brutvögel des Offenlandes sind in der Umgebung im Westen bedingt im Grünland zu erwarten. Ebenfalls angrenzend ist mit Brutvögeln der Gehölze in Knicks und im direkten Umfeld mit Arten der Siedlungsbereiche zu rechnen. Für den südlichen Friedhof sind Gehölzbrüter möglich, im Osten sind auch größere Bäume häufiger und könnten für Bunt- und Grünspecht oder Eulen geeignet sein. Hier sind Quartiere und Nahrungsflächen für die Fledermäuse möglich. Für national geschützte Amphibien wie Erdkröte und Grasfrosch (Landlebensraum) werden Vorkommen z.B. in Gärten oder weniger genutzten angrenzenden Flächen angenommen. Ein pot. Laichgewässer liegt im Westen außerhalb des Wirkraumes.



**Abb. 5: Schutzgut Tiere und Artenschutz, Potentialanalyse (rot: direkter Wirkraum, gelb: indirekte Wirkungen Lärm, Staub, Bewegungen, Licht)**

Es sind folgende exemplarische Zeigerarten und Betroffenheiten zu erkennen:



Goldammer in größeren randlichen Gehölzen und Feldsperling  
 → Weitgehender Erhalt, Gefahr der Tötung bei Gehölzentfernung, Störung  
 Bauzeitenregelung



Dorngrasmücke in den aufgewachsenen Strukturen der südöstlich gelegenen  
 Grünland-/Brachfläche und strauchigen Knickabschnitten  
 → Keine direkte Betroffenheit, Störung



Feldlerche in den Ackerflächen in der Umgebung  
 → keine Betroffenheit da keine Wirkungen in das Grünland



Haussperling in Siedlung im Umfeld  
 → keine Betroffenheit da nicht störungsempfindlich



Erdkröte und Grasfrosch im Landlebensraum in angrenzenden Flächen (national  
 geschützt)  
 → keine Betroffenheit



Waldeidechse und Blindschleiche in den dichteren Gehölzstrukturen (national  
 geschützt)  
 → Weitgehender Erhalt, Gefahr der Tötung bei Gehölzentfernung



Fledermäuse in Gehölzen und mit Nahrungsraum auf der Fläche  
 → Verlust von Nahrungsraum, Tagesquartiere in Bäumen, die erhalten werden



Haselmaus in umgebenden vernetzten Randgehölzen  
 → Gefahr der Tötung bei Gehölzentfernung, Beeinträchtigung von  
 Lebensraumvernetzung

### Bewertung:

- Artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen (Knicks) im Wirkraum für europäisch geschützte Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und national geschützte Amphibien, Reptilien und Weinbergschnecke sowie weitere Kleinsäuger vorhanden
- In der Umgebung vergleichbare Arten zu erwarten, günstigere Habitatbedingungen für Gehölzarten im Osten und für Offenlandarten im Westen

## 4 Betroffenheiten Tiere und Artenschutz

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten in der Bau- und Anlagenphase sind insbesondere bei Gehölzentfernungen und Baufeldfreimachung in der Brache zu erwarten. Neben dem Verlust von (Teil-) Lebensräumen auf der Fläche, kann es zudem in angrenzenden Bereichen zu Störung durch den Baubetrieb kommen.

In der Betriebsphase besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz für Störung derzeit weniger gestörter Gehölzstrukturen. Lebensräume, insbesondere auch als Vernetzungselemente, bleiben überwiegend erhalten, können durch Licht, Lärm und Bewegung aber gestört werden. Vorbelastungen im Planungsraum bestehen grundsätzlich durch die Nutzung der Fläche als Holzschredder- und Lagerplatz sowie angrenzende Nutzungen (Siedlung, Straße), sind aber als weniger störend einzustufen als die geplante Nutzung/Bebauung der Fläche.

#### 4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kap. 3 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten(-gruppen) aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

##### Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

##### Haselmaus

Tab. 1 Schutz- und Gefährdungsstatus Haselmaus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	II, IV	2	V

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

V = Vorwarnliste

Der Erhaltungszustand wird angegeben mit: U1 = ungünstig - unzureichend

Es kommt zu kleinräumigem Verlust von Gehölz mit potenzieller Eignung. Der Knick wird bis auf eine Zufahrt im Norden einschl. Schutzstreifen erhalten. Tötungen von einzelnen Individuen sind für die Verbreiterung der Zufahrt zu prüfen, ebenso Lebensraumerhalt. Die Tiere sind nicht empfindlich gegenüber akustischen Störungen, welche z.B. beim Bau der neuen Gebäude auftreten können.

##### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren
- Lebensstättenverlust

→ Weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse erforderlich

##### Fledermäuse

Tab. 2 Potenziell vorkommende Arten Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Geltungsbereich	Indirekter Wirkraum
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	NG	NG, SQ

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Geltungsbereich	Indirekter Wirkraum
Breitflügelfledermaus *	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	NG	NG
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	NG	NG, SQ
Mückenfledermaus *	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	NG	NG, SQ
Rauhautfledermaus *	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	NG	NG
Zwergfledermaus *	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	NG	NG, SQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, \* = nicht gefährdet,

NG = Nahrungsgäste, Flugwege; TQ = Tagesquartiere; SQ = Sommerquartiere

\* = Kartiert nach ALSE 2019

Gebäude oder Höhlenbäume für Wochenstuben sind im Geltungsbereich nicht zu finden. Die größeren Eichen weisen keine Spalten oder Astausbrüche auf, die als Tagesquartiere geeignet wären. Das durch ALSE 2019 ermittelte Braune Langohr als Art der Wälder wird hier im Geltungsbereich nicht angenommen. Es kann damit nicht zu einer Tötung von Tieren kommen.

Gegenüber akustischen oder optischen Störungen im Umfeld sind keine besonderen Empfindlichkeiten anzunehmen, da die Tiere nacht- und dämungsaktiv sind. Zu dieser Zeit sind keine Baumaßnahmen vorgesehen. Eine zusätzliche Beleuchtung kann jedoch durch den späteren Betrieb erfolgen und damit Flugrouten der Tiere z.B. entlang der Gehölze am Rand beeinträchtigen. Die Brache ist als Nahrungsfläche und Verlust einzustufen, sie hat aber aufgrund der geringen Größe und Dominanz von Grasflur und Brennnessel, d.h. keine blütenreiche Staudenflur, keine essentielle Bedeutung.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren
- Störung durch Lichtwirkung

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

#### Europäische Vogelarten

Alle potenziell vorkommenden Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Tab. 3 Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2021)	RL D (2020)	Geltungsbereich B-Plan	Indirekter Wirkraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+			*	*	BV	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+			*	*	NG	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+			*	*	NG	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+			*	*	BV	BV
Buntspecht							NG	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+			*	*	BV	BV
Feldsperling *	<i>Passer montanus</i>	+			*	<b>V</b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+			*	*	BV	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+			*	*	BV	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+			*	*	BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+			*	*	NG	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+			*	*	BV	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+			*	*	<b>BV</b>	<b>BV</b>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	+			*	*	BV	BV
Grünspecht							NG	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+			*	*	NG	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+			*	*	<b>NG</b>	<b>BV</b>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+			*	*	BV	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+			*	*	BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+			*	*	NG	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+			*	*	BV	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		<b>II/III</b>	*	*	NG	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+			*	*	BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+			*	*	BV	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+			*	*	NG	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		<b>II</b>	*	*	NG	BV
<b>Waldkauz</b>	<i>Strix aluco</i>	+	+		*	*	NG	BV
<b>Waldohreule</b>	<i>Asio otus</i>	+	+		*	*	NG	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+			*	*	BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+			*	*	BV	BV

Besonders geschützte, streng geschützte Art § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VSchRL Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

RL SH / D Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein/ Deutschland (Stand: Jahresangabe)

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; \* = ungefährdet; Raute = nicht bewertet; - = Kein Nachweis

Einzelart-Betrachtung/Gildenbetrachtung gem. LBV-SH / AfPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016)

**Art/x** = Einzel-Art-Betrachtung erforderlich

BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast



\* = Kartiert 2019 ALSE

Es werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Es werden folgende Gruppen ungefährdeter Brutvogelarten betrachtet:

- Gehölzfreibrüter
- Gehölzhöhlenbrüter (Umgebung)
- Gebäudebrüter (Umgebung)
- Bodennahbrütende Vögel der Gras- und Staudenfluren
- Nahrungsgäste und Rastvögel

#### Gehölzfreibrüter

Für die Herstellung von Zufahrten zum Baugebiet sind Eingriffe in Gehölze (Haselsträucher) erforderlich. Hier sind potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzfreibrütern betroffen. Tötungen von Individuen sind nicht ausgeschlossen. Durch Baustellenlärm kann es zudem zu Störungen kommen. Da im Nahbereich des Vorhabens jedoch eher störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind, sind Störungen mit Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Arten nicht zu erwarten.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Entfernung der Grünstrukturen
- Störung/Vergrämung bei Beginn der Bauarbeiten
- Verlust von Lebensstätten

Weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse erforderlich.

#### Gehölzhöhlenbrüter

Für die Umsetzung des Vorhabens werden keine Bäume größerer Stammdurchmesser mit Höhlenpotential oder Totholzanteil gefällt. Diese sind im Umfeld möglich, jedoch nicht direkt betroffen. Störungen werden nicht relevant bewertet, da bereits heute Gärten und Friedhof im Umfeld Störungen ermöglichen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzhöhlenbrüter bleibt auch während der Bauarbeiten erhalten. Tötungen von Brutvögeln können ausgeschlossen werden.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine, keine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse

#### Gebäudebrüter

Siedlungsbereiche, in denen Brutvögel menschlicher Bauten wie z.B. Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten sind, sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher uneingeschränkt erhalten. Vorhabenbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten.

Störungen von Brutvögeln durch die Bautätigkeit sind zeitlich begrenzt. Die zu erwartenden Arten sind im Bereich der bestehenden Siedlungsstrukturen an Störungen durch Straße und Gewerbenutzung gewöhnt. Störungen sind somit nicht als erheblich zu bewerten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine, keine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse

Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren

Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Entfernung von Sträuchern und höher wüchsiger Vegetation in der Brache erforderlich. Hier sind potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodennah brütenden Vögel der Gras- und Staudenfluren betroffen. Tötungen von Individuen sind nicht ausgeschlossen. Durch Baustellenlärm kann es zudem zu Störungen kommen. Da im Nahbereich des Vorhabens jedoch eher störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind, sind Störungen mit Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Arten nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Entfernung der Grünstrukturen
- Störung/Vergrämung bei Beginn der Bauarbeiten
- Verlust von Lebensstätten

Weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse erforderlich.

Weitere Betrachtung für Brutvögel (Gehölzfreibrüter, bodennah brütende Vögel der Gehölz- und Staudenfluren) in der Konfliktanalyse erforderlich. Eine besondere oder essentielle Bedeutung der B-Planfläche als Nahrungsraum ist nicht gegeben, allerdings sind die randlichen zum Teil dicht bewachsenen Gehölzstrukturen als bedeutsam einzustufen.

Nahrungsgäste, weitere Brutvögel im Umfeld

Es ist davon auszugehen, dass Greifvögel, Falken oder Eulenarten die Fläche eingeschränkt als Nahrungsfläche nutzen können. Aufgrund der angrenzenden Störwirkungen (Siedlung, Straße), der geringen Größe der Fläche hat die Fläche jedoch keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Keine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse.

Bedeutung für Zug- und Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Die Fläche ist aufgrund der Größe und der Lage nicht als Rastgebiet geeignet, eine Bedeutung für Zug- und Rastvögel besteht daher nicht.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Keine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Keine weitere Betrachtung in der Konfliktdanalyse.

**4.2 Konfliktdanalyse und Vermeidungsmaßnahmen**HaselmausKonflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Fällarbeiten
- Lebensstättenverlust

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Tieren ist durch Fäll- und Rodungsarbeiten möglich. Die Haselmaus ist als Potenzial in den Knicks nicht auszuschließen. In freistehenden Bäumen oder Sträuchern ist die gehölzgebundene lebende Art hingegen nicht zu erwarten (Linden). Überwiegend ist das Gehölz nicht betroffen und wird durch einen Schutzstreifen erhalten. Ein Teil wird zur Hecke umgewidmet. Im Norden ist ein vorhandener Wegedurchbruch vergrößert.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-01Bauzeitenregelung Haselmaus:

*Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze für eine Zufahrt **Anfang Oktober** und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen (s.a. Merkblatt LLUR zur Haselmaus 2018). Tiere sind dann mobil und können den Bereich von 8 m Breite vor den Arbeiten verlassen. Das Holz ist einige Tage vor Ort zu belassen. Im Anschluss sind Geäst und Wurzelstubben zu entfernen, seitlich sind Eingriffe unzulässig (Schutzzaun!).*

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

- ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Fäll- und Rodungsarbeiten sowie während der Bauarbeiten auf. Da Haselmäuse wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren, sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen. Es ist jedoch auch schon bei den Bauarbeiten sicher zu stellen, dass der Schutzstreifen fest abgegrenzt wirksam vorhanden ist.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-02Schutzstreifen Haselmaus:

Herstellung des fest abgegrenzten Schutzstreifens an Gehölzen bereits vor dem Beginn der Baufeldräumung und Bauarbeiten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

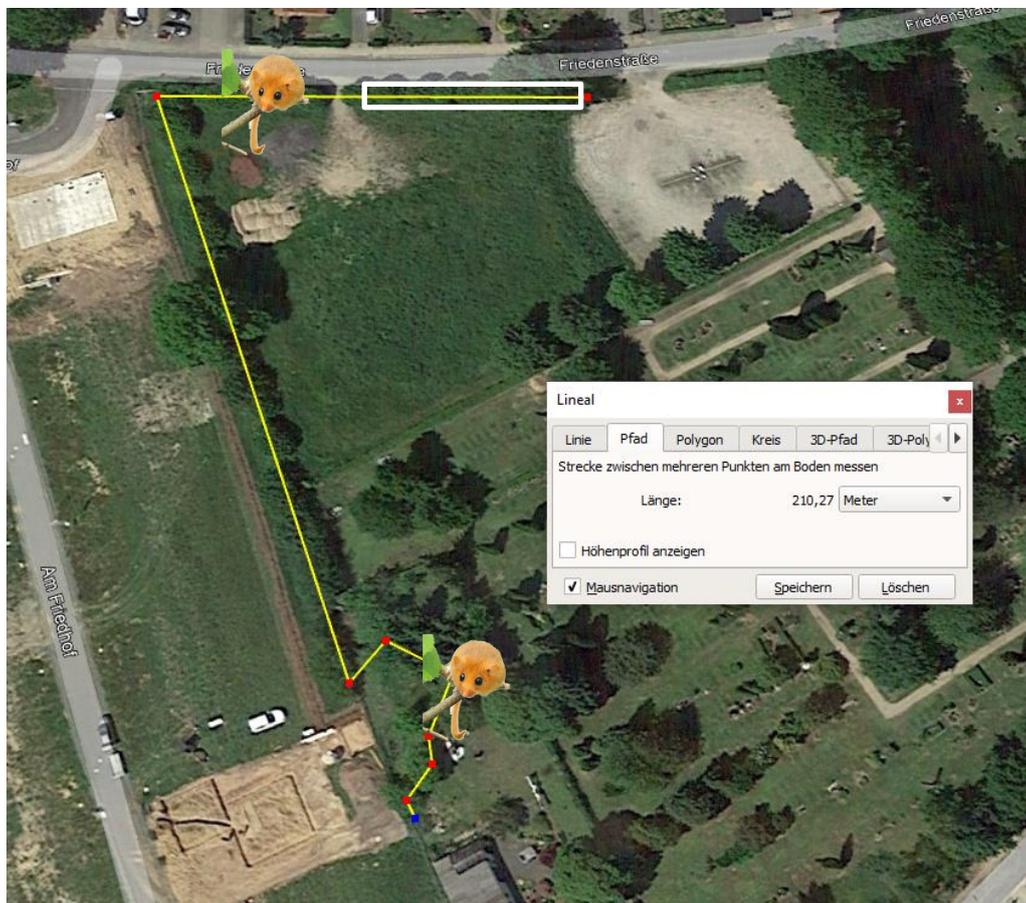
- ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)



Die Verbreiterung der heutigen Zufahrt durch Beseitigung von 8 m Knick im Norden zur Herstellung der Baugebietszufahrt beseitigt kleinflächig potenzielles Habitat. Es ist hier ein Teilrevier denkbar.

Eignung des Haselknicks nach LLUR 2018, hier Knick mit wenig unterschiedlichen Nahrungspflanzen aber viel Hasel, mäßige Versteckmöglichkeiten: mittlere Eignung, Reviergrößenanspruch einer Familie daraus abgeleitet 150 lfdm



**Abb. 6: Haselmauseignungsräume**

Länge Entwidmung (weiß) 56 m

Länge geeigneter Knick insgesamt: 210 m

Verbleibende Knicklänge ohne entwidmeten Abschnitt: 154 m

Das Merkblatt zur Haselmaus (LLUR 2018) gibt an:

- Aus den Erfahrungen in Schleswig-Holstein kann zusammenfassend gefolgert werden,
- dass in der freien Landschaft kleinere Habitatlücken (< 20 m Breite) zwischen besiedelbaren Habitaten keine effektive dauerhafte Wander-Barriere für Haselmause darstellen.

Es kann daher einerseits angenommen werden, dass der isolierte östliche Knickabschnitt weiterhin für Tiere erreichbar bleibt und andererseits die verbleibenden 154 m für ein Revier als Länge weiterhin eine Funktion ermöglichen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

## Fledermäuse

### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung in Einzelbäumen
- Störung durch Licht

### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Tieren (durch Fäll- und Rodungsarbeiten) ist für die Haselsträucher auszuschließen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

#### b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubeentwicklung) treten verstärkt während der Bauarbeiten auf und sind damit auf die Bauzeit begrenzt. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Faktoren ist für die Fledermäuse nicht zu erwarten.

Von den möglichen Arten weisen Fransen- und Zwergfledermaus eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungen von Flugrouten auf. Fransenfledermaus weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beleuchtung auf. Die umliegenden Gehölze werden zum Großteil erhalten und erhalten einen begleitenden Grünstreifen. Aufgrund der weiterhin vorhandenen Gehölze angrenzend ist davon auszugehen, dass hier weiterhin die Eignung als Flugstraße als Struktur erhalten bleibt.

Für die lichtempfindlichen Arten ist eine Zunahme von Beleuchtung zu erwarten. Diese kann Flugwege und Nahrungsraum beeinträchtigen. Es wird daher vorgesehen:

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-03 Fledermäuse:

*Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei späterer Beleuchtung von Straßen im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen außerhalb von Wegen und Straßen vorzusehen.*

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten ist nicht zu befürchten, daher sind mögliche Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

#### c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die kleinteilige Beseitigung von Gehölz betrifft keine Lebensstätte oder unterbindet Vernetzung. Es wird kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Der Verlust einer Nahrungsfläche stellt keinen Verbotstatbestand dar, die Fläche wird nicht artenschutzrechtlich essentiell bewertet. Durch den Ausgleich mit Herstellung von Knick (Raum Segeberg) wird Lebensraum für Fledermäuse aufgewertet. Das dieses nicht im räumlichen Zusammenhang erfolgt, ist nicht bedeutsam, da kein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst wird.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

### **Brutvögel**

#### **Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzfreibrüter**

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Entfernung von wenigen Haselsträuchern und Staudenflur
- Störung/Vergrämung bei Beginn der Bauarbeiten
- Verlust von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung und spätere Baumaßnahmen während der Brutzeit. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-04**

**Bauzeitenregelung Brutvögel:**

*Entfernungen der Gehölze und Brachvegetation sind daher außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende September, durchzuführen. Bei Beginn vor der Brutzeit bis in die Brutzeit wirkt die Baumaßnahme vergrämend, d.h. bei permanentem Baubetrieb sind keine Brutvögel zu erwarten. Bei späterer Flächenbebauung ist dies nicht sicher. Vor Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit muss daher durch fachkundige Baubegleitung ein Negativnachweis für Brutvorkommen am Vorhabenort erbracht werden.*

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung sowie während der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören größtenteils zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es kleinflächig zum Verlust von (Teil-) Lebensräumen. Gärten können später neue Brutplätze schaffen und durch die Neuanlage eines Knicks mit Saumstrukturen im Rahmen des allgemeinen

Biotopausgleichs (Raum Segeberg) verbleiben ausreichend geeignete Lebensräume für die betroffenen Arten um die Funktion der Lebensstätten zu gewährleisten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

### 4.3 Zusammenfassung Maßnahmen

Für Haselmaus, Fledermäuse und Brutvögel werden damit folgende Maßnahmen erforderlich:

#### Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-01 Haselmaus:

Bauzeitenregelung Haselmaus

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze für eine Zufahrt **Anfang Oktober** und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen (s.a. Merkblatt LLUR zur Haselmaus 2018). Tiere sind dann mobil und können den Bereich von 8 m Breite vor den Arbeiten verlassen. Das Holz ist einige Tage vor Ort zu belassen. Im Anschluss sind Geäst und Wurzelstubben zu entfernen, seitlich sind Eingriffe unzulässig (Schutzzaun!).

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-02

Schutzstreifen Haselmaus:

Herstellung des fest abgegrenzten Schutzstreifes an Gehölzen bereits vor dem Beginn der Baufeldräumung und Bauarbeiten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-03 Fledermäuse:

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei späterer Beleuchtung von Straßen im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen außerhalb von Wegen und Straßen vorzusehen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-04

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Entfernungen der Gehölze und Bachvegetation sind außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende September, durchzuführen. Bei Beginn vor der Brutzeit bis in die Brutzeit wirkt die Baumaßnahme vergrämend, d.h. bei permanentem Baubetrieb sind keine Brutvögel zu erwarten. Bei späterer Flächenbebauung ist dies nicht sicher. Vor Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit muss daher durch fachkundige Baubegleitung ein Negativnachweis für Brutvorkommen am Vorhabenort erbracht werden.

Die Maßnahme führt zu einer Bauphase oder Beginn der Bauphase außerhalb der Brutzeit auch, so dass Vögel sich auf die Störung einstellen können. Es können damit Nahrungsflächen im Umfeld ausweichend genutzt werden.

### **CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)**

Für die Haselmaus wird der Gehölzverlust als Teilrevier von geringer Größe bewertet, ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Für Fledermäuse ist hier nur Nahrungsteilrevier betroffen, das keinen Ausgleich erfordert. Gehölzvögel und Arten der Staudenfluren sind mit Teillebensraum betroffen, die entstehenden Gärten werden neue Teillebensräume herstellen.

### **Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

Es werden zusätzlich zu der Neuanlage eines Knicks mit Saumstrukturen im Rahmen des allgemeinen Biotopausgleichs keine gesonderten Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## **4.4 Arten in der Eingriffsregelung**

Die Fläche des Geltungsbereiches ist in den Randbereichen als Lebensraum für national geschützte Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern und Weinbergschnecke sowie in der Brachfläche für Schmetterlinge und Heuschrecken, ggf. auch Blindschleiche geeignet. Die Gehölzbereiche können einen Landlebensraum für Erdkröte und Grasfrosch und Heuschrecken sowie Waldeidechse darstellen. Eine besondere Eignung der Fläche für national geschützte Arten ist aufgrund der nitrophytischen dichten Vegetation nicht gegeben.

Für die Arten und Lebensgemeinschaften ist der Erhalt mit Knickschutzstreifen bedeutsam, um den überwiegenden Teil des Lebensraumes zu sichern. Der Verlust an Brachfläche wird durch die Anlage von Gärten kompensiert werden, die für die o.g. Arten als Lebensraum nutzbar bleiben. Ein Verlust in der Bauzeit ist hier vertretbar, da die Arten nicht gefährdet sind und im Umfeld, z.B. auf dem Friedhof oder in Gärten ebenfalls vorkommen werden und damit den Geltungsbereich kurzfristig wieder besiedeln werden.

## **5 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Berkenthin plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 die Ausweisung von Wohngebietsfläche. Dadurch wird eine Brachfläche überplant und zum Teil in umgebende Gehölzstrukturen eingegriffen.

Die Prüfung der Betroffenheiten der Fauna zeigt potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten bei Haselmaus, Fledermäusen, Brutvögeln der Gehölze und der Staudenfluren. Neben der Umsetzung von Bauzeitenregelungen, Vermeidungsmaßnahmen gegen Lichtwirkung in angrenzende Flächen, ist keine gesonderte artenschutzrechtliche Kompensation erforderlich, die über den allgemeinen Biotopausgleich im Rahmen des Knickausgleichs hinausgeht. Mit dem Erhalt der Knicks/Gehölze und der späteren Anlage von Gärten werden auch die Arten der national geschützten Amphibien und Reptilien sowie Weinbergschnecke, die Heuschrecken und Schmetterlinge der Eingriffsfläche ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können damit durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen zum Artenschutz, eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder zur Eingriffsregelung und Fauna sind nicht erforderlich.

## 6 Literatur

- ALSE GmbH Landschaftsarchitektur 2019: Bebauungsplan Nr. 23, Gemeinde Berkenthin, Kreis Herzogtum-Lauenburg, Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (Hrsg.) (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. – Kiel: 114 pp.

- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (Hrsg.) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.